

Die Landrätin

Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim
FB 25

**LANDKREIS
NORTHEIM**



Fachbereich 25

Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

Internet www.landkreis-northeim.de

Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

BK./25-VIP(18)

19.02.2019

Auskunftersuchen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der Fassung der Bekanntmachung von 17.10.2012 (BGBl. I S. 2166, 2725) das durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes von 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Sehr geehrter

auf Ihren Antrag per E-Mail vom 18.01.2019 – 13:34 Uhr - ergeht folgender Bescheid:

1. Der von Ihnen begehrten Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt durch Übersendung der gewünschten Daten zum 04.03.2019.

Die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Überprüfungen im Betrieb

„All in Diner“

Hannoversche Str. 8 a

37574 Einbeck

am 12.12.2013 und 23.10.2014 ergaben keine Mängel.

3. Die Informationsgewährung ist kostenfrei.

Servicezeiten: montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse Northeim

Kreis-Sparkasse Northeim – IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46

Sparkasse Einbeck – IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28

Nord/LB – IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Begründung:

Mit E-Mail vom 18.01.2019 – 13:34 Uhr - begehren Sie über das Internetportal „FragdenStaat“ Auskunft darüber, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem Betrieb „All in Diner“, Hannoversche Str. 8 a, 37574 Einbeck, stattgefunden haben.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass durch die Informationsgewährung Belange Dritter (des Lebensmittelunternehmens) betroffen sind und ich dieses gemäß § 5 Abs. 1 VIG vor einer Entscheidung angehört habe. Aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde (gemäß § 5 Abs. 4 VIG). Dieses ist zwischenzeitlich geschehen, so dass die vom VIG vorgesehene Regelfrist von einem Monat sich auf zwei Monate verlängert.

Der Antrag ist formell und materiell begründet, so dass Ihnen grundsätzlich ein Anspruch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG auf die begehrten Informationen zusteht. Ich bin gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG die zuständige Stelle für die Informationsgewährung.

Der Lebensmittelunternehmer hat die Offenbarung Ihres Namen und der Anschrift nicht begehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 3 VIG die Klage gegen die Informationsgewährung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Eine Klage hat wegen der gesetzlichen Anordnung nach § 5 Abs. 3 VIG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37075 Göttingen, die aufschiebende Wirkung anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

